

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 54/65

URTEIL

Verkündet am

18. Januar 1968

Schorn,

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Polizeimeisters a.D. Paul D [REDACTED],
H [REDACTED]-S [REDACTED], Post H [REDACTED], Kreis
Düsseldorf-Mettmann,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in
Dü [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Januar 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. Dezember 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger stand seit dem 1. April 1946 als Polizeimeister in Diensten des beklagten Landes bei der Kreispolizeibehörde in M[REDACTED], bis er zum 31. März 1961 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wurde. Er verlangt vom beklagten Land Schadensersatz mit der Begründung, daß frühere Vorgesetzte, nämlich der Polizeioberkommissar Ho[REDACTED], Polizeirat P[REDACTED] und der Oberkreisdirektor Dr. N[REDACTED] durch schuldhaftes Amtspflichtverletzungen seine, des Klägers, Beförderung zum Polizeiobermeister vereitelt hätten. Im einzelnen hat der Kläger dazu vorgetragen:

Ho [REDACTED], der mit ihm verfeindet gewesen sei, habe unter dem 15. Juni 1956 wider besseres Wissen eine mit seinen, des Klägers, dienstlichen Leistungen und seinem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten nicht in Einklang stehende ungünstige Beurteilung abgegeben, um eine Beförderung zu verhindern. Allein auf Grund dieser Beurteilung, der auch der Polizeirat P [REDACTED] amtspflichtwidrig nicht widersprochen habe, habe der Oberkreisdirektor Dr. N [REDACTED], dem das gespannte Verhältnis zwischen ihm, Kläger, und Ho [REDACTED] bekannt gewesen sei, ihn nicht zur Beförderung vorgeschlagen. Das habe dazu geführt, daß er im Jahre 1956 nicht befördert worden sei, was sonst der Fall gewesen sein würde. Dadurch sei ihm ein Schaden in Höhe der Unterschiedsbeträge zwischen den Dienst- und Ruhegehaltsbezügen eines Polizeimeisters und denen eines Polizeiobermeisters für die Zeit ab 1. Januar 1957 entstanden. Der Kläger hat dementsprechend vor dem Landgericht beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihm 3.325,39 DM mit Zinsen, weitere 476,55 DM mit Zinsen sowie vom 1. April 1961 ab monatlich im voraus auf Lebenszeit eine Schadensrente von 47,65 DM zu zahlen.

Das beklagte Land, das um Abweisung der Klage gebeten hat, hat eine Amtspflichtverletzung seiner Bediensteten in Abrede gestellt und darüber hinaus geltend gemacht: Die Beurteilung des Klägers durch Polizeioberkommissar Ho [REDACTED] sei nicht ursächlich dafür gewesen, daß der Oberkreisdirektor allein vorschlagsberechtigt gewesen sei, den Kläger nicht zur Beförderung vorgeschlagen habe. Überdies seien die Ansprüche des Klägers verjährt.



Das Landgericht hat die Klage nach Beweisaufnahme abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat weiteren Beweis erhoben und alsdann die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine vor dem Landgericht gestellten Anträge weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht, das in Übereinstimmung mit dem Landgericht zutreffend den Rechtsweg zu den Zivilgerichten für die mit der Klage geltend gemachten Amtshaftungsansprüche gemäß Art. 34 Satz 3 GG für gegeben erachtet hat, hat offengelassen, ob Polizeioberkommissar Ho [REDACTED] sich durch die Beurteilung des Klägers vom 15. Juni 1956 einer Amtspflichtverletzung schuldig gemacht hat, und hat seine Entscheidung im wesentlichen mit folgenden Erwägungen begründet:

♦ Ganz abgesehen von der Beurteilung durch Ho [REDACTED] am 15. Juni 1956 habe der Kläger, wie sich aus seinen früheren Beurteilungen und aus Zeugenbekundungen ergebe, diszipliniäre Bedenken ausgelöst. Wie nach der glaubhaften Bekundung des Oberkreisdirektors Dr. N [REDACTED] feststehe, seien auch anlässlich der im November 1956 angestandenen Beförderungsvorschläge wegen der diszipliniären Haltung des Klägers Bedenken geäußert worden und sei der Kläger wegen dieser Bedenken "unbekümmert um die ungünstige und sicherlich zu harte Beurteilung des Klägers durch Polizeioberkommissar

Ho [REDACTED] vom 15. Juni 1956 zu einer Beförderung nicht vorgeschlagen worden". Eine Feststellung, daß andere Bedienstete des Landes als Ho [REDACTED] - insbesondere der Oberkreisdirektor Dr. N [REDACTED] und Polizeirat P [REDACTED] - bei ihnen die dienstliche Stellung des Klägers betreffenden Maßnahmen und Entscheidungen sich den dem Kläger gegenüber bestehenden Amtspflichten zuwider von sachfremden und rechtlich zu mißbilligenden Einflüssen hätten bestimmen lassen, könne nicht getroffen werden.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

1. Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob die Beurteilung, die Polizeioberkommissar Ho [REDACTED] am 15. Juni 1956 über den Kläger abgegeben hat, in schuldhaft amtspflichtwidriger Weise zuungunsten des Klägers unrichtig abgegeben worden ist. Für die revisionsrichterliche Nachprüfung des Berufungsurteils muß mithin davon ausgegangen werden, daß die Beurteilung zum Nachteil des Klägers unrichtig ist und diese unrichtige Beurteilung eine schuldhafte Amtspflichtverletzung des Ho [REDACTED] darstellt. Auf Grund dieser - unterstellten - Amtspflichtverletzung kann der Kläger jedoch einen Schadensersatzanspruch wegen seiner Nichtbeförderung nur dann mit Erfolg geltend machen, wenn die Nichtbeförderung auf der Amtspflichtverletzung des Ho [REDACTED] beruht.

Eine Amtspflichtverletzung ist dann, aber auch nur dann, für einen bestimmten Schaden ursächlich geworden, wenn dieser Schaden bei pflichtgemäßem Verhalten des Beamten nicht eingetreten wäre. Das Vorbringen der Revision, eine ungünstige Beurteilung, wie die von Ho [REDACTED] abgegebene, habe nach der allgemeinen Erfahrung für sich allein schon ausgereicht, den Kläger von der Beförderung auszuschließen, geht daher an dem entscheidenden Gesichtspunkt vorbei, nämlich der Frage, wie die Dinge ohne die - hier unterstellte - Amtspflichtverletzung verlaufen wären. Es kommt darauf an, ob der Kläger dann, wenn Ho [REDACTED] nicht seine - unterstelltermaßen schuldhaft unrichtige - Beurteilung vom 15. Juni 1956, sondern eine den Leistungen und dem sonstigen Verhalten des Klägers gerecht werdende Beurteilung abgegeben hätte, befördert worden wäre. Den Feststellungen des Berufungsgerichts ist zu entnehmen, daß es diese Frage verneint.

Die sich gegen diese Feststellungen richtenden Angriffe der Revision sind unbegründet. Diese Angriffe gehen einmal dahin, daß das Berufungsgericht folgende wesentlichen Umstände nicht gewürdigt habe: Der Zeuge Dr. N [REDACTED] habe bekundet, die Besprechungen der Beförderungsvorschläge seien nur zwischen ihm und dem Polizeirat P [REDACTED] gepflogen worden und er habe sich dabei auf dessen Beurteilungen verlassen. P [REDACTED] aber habe, wie unter Zeugenbeweis gestellt worden sei, bei einer Besprechung im Frühjahr 1956 im Rahmen der in Aussicht genommenen Beförderung zum Polizeiobermeister den Namen des Klägers als ersten genannt und hinzugefügt, "gegen D [REDACTED] liegt nichts mehr vor; er ist völlig rehabilitiert". P [REDACTED] habe auch selbst als Zeuge bekundet, er hätte seine Bedenken wegen der charakterlichen Eignung des Klägers zurückgestellt, wenn Ho [REDACTED]

ihn günstig beurteilt haben würde. Daß Ho [REDACTED], wenn er der Wahrheit die Ehre gegeben hätte, den Kläger positiv hätte beurteilen müssen und insbesondere keine disziplinären Bedenken hätte anmelden können, ergebe sich aus der Beurteilung des Polizeiobermeisters P [REDACTED] vom 2. Dezember 1956, die gerade zur Überprüfung der Beurteilung Ho [REDACTED] herbeigeführt worden sei.

Demgegenüber ist indes zu berücksichtigen: Zwar hat Dr. N [REDACTED] bekundet, daß er mit Rücksicht auf anderweite Dienstgeschäfte sich mit dem Schicksal des Einzelnen nicht so sehr habe befassen können und daß er sich deshalb auf die Beurteilungen der Polizeiräte verlassen habe und auch wohl habe verlassen können. Das schließt aber nicht aus, daß der Zeuge trotzdem den einen oder anderen seiner unterstellten Beamten in gewissem Umfang aus eigener Kenntnis beurteilen konnte, und steht nicht im Widerspruch zu den Bekundungen des Zeugen dahin, daß die - negative - Beurteilung des Klägers hinsichtlich der Disziplin sich dem Bild genähert habe, das er selbst gewonnen habe (wenngleich er die Beurteilung Ho [REDACTED] über die Dienstleistungen des Klägers für zu hart halte), und daß er selbst die wegen der disziplinären Haltung des Klägers geäußerten Bedenken nach seiner eigenen Erfahrung habe bestätigen müssen. Der Polizeirat P [REDACTED] hatte u.a. bekundet: Ho [REDACTED] habe den Kläger in seiner Beurteilung vom 15. Juni 1956 insoweit richtig beurteilt, als er seine Einsatzfreudigkeit negativ beurteilt und ihn als gegenüber den Vorgesetzten in Opposition stehend bezeichnet habe. Schon bevor ihm die Ho [REDACTED] Beurteilung vom 15. Juni 1956 bekannt geworden sei,

habe er den Kläger als einen Widerspruchsgeist erkannt und beurteilt. Er würde deshalb den Kläger auch dann, wenn die Beurteilung von Ho[REDACTED] zur Leistung des Klägers in Ordnung gewesen wäre, nicht zur Beförderung vorgeschlagen haben. Die Richtigkeit dieser Bekundungen wäre selbst dann nicht widerlegt, wenn die spätere Behauptung des Klägers, P[REDACTED] habe im Frühjahr 1956 bei einer Besprechung geäußert, gegen den Kläger liege nichts mehr vor, er sei völlig rehabilitiert, zutreffend wäre. Es geht insoweit lediglich um ein Indiz und es bedeutet keinen zur Aufhebung des Berufungsurteils nötigen Verfahrensfehler, wenn das Berufungsgericht der in Rede stehenden Behauptung des Klägers nicht nachgegangen ist. Gegenüber den Feststellungen des Berufungsgerichts kann der Kläger auch nichts Entscheidendes daraus herleiten, daß Polizeirat P[REDACTED] als Zeuge bekundet hat, er würde die Bedenken wegen der charakterlichen Eignung des Klägers zurückgestellt haben, wenn Ho[REDACTED] ihn günstig beurteilt hätte. Denn nach den sonstigen Feststellungen des Berufungsgerichts kann keineswegs gesagt werden, daß eine richtige Beurteilung des Klägers in diesem Sinne "günstig" hätte ausfallen müssen, daß Polizeirat P[REDACTED] seine Bedenken hätte zurückstellen können. Zu einer anderen Beurteilung nötigt auch entgegen der Meinung der Revision nicht die Beurteilung des Polizeiobermeisters F[REDACTED], da sich dessen Beurteilung lediglich auf eine spätere Zeit, in der der Kläger ihm unterstellt war (August bis November 1956), bezieht.

Für die Revision ist auch mit dem Vorbringen nichts zu gewinnen, der Berufungsrichter habe entscheidend auf die früheren Beurteilungen des Klägers abgehoben, obwohl der Polizeirat P. sich nicht habe erinnern können, seinerzeit die Personalakten des Klägers eingefordert und die früheren Beurteilungen des Klägers gelesen zu haben, vielmehr bekundet habe, daß er frühere Beurteilungen grundsätzlich nicht verwerte; die früheren Beurteilungen müßten deshalb für die Frage, ob der Polizeirat P. den Kläger ohne die Beurteilung Ho. zur Beförderung vorgeschlagen haben würde, außer Betracht bleiben.

Das Berufungsgericht hat indes die früheren Beurteilungen des Klägers nicht entscheidend bei der Würdigung des Verhaltens des Zeugen P., sondern in anderem Zusammenhang verwertet. Es hat einmal diese früheren Beurteilungen in der Weise berücksichtigt, daß sie für die Richtigkeit der Bekundung des Zeugen Dr. N. sprächen, es seien gegen den Kläger Bedenken geäußert und wegen dieser Bedenken würde er auch ohne Rücksicht auf die Ho. Beurteilung nicht zur Beförderung vorgeschlagen worden sein. Zum andern hat das Berufungsgericht die früheren Beurteilungen neben den Bekundungen weiterer Zeugen als Grundlage für die Feststellung verwertet, daß selbst dann, wenn man den Angaben des Zeugen Dr. N. - und auch des Zeugen P. - skeptisch gegenüberstehe, unbekümmert um die Beurteilung des Klägers durch Polizeikommissar Ho. vom 15. Juni 1956 erheblicher Anlaß bestanden habe, wegen der disziplinären Haltung des Klägers von

einem Beförderungsvorschlag abzusehen. Die Berücksichtigung der früheren Beurteilungen des Klägers in diesem Zusammenhange bedeutet keinen Rechtsfehler.

Die von dem Kläger erhobenen Verfahrensrügen laufen alles in allem lediglich darauf hinaus, daß er, ohne echte Verfahrensfehler aufzuzeigen, in unzulässiger Weise versucht, seine eigene Beweiswürdigung an die Stelle der Beweiswürdigung, wie sie vom Berufungsgericht vorgenommen worden ist, zu setzen. Sie sind jedoch nicht geeignet, das vom Berufungsgericht auf Grund der Beweisaufnahme gewonnene Ergebnis, insbesondere die Feststellung, auch ohne die - unterstellte - Amtspflichtverletzung des Polizeikommissars Ho[REDACTED] würde der Kläger nicht zur Beförderung vorgeschlagen und nicht befördert worden sein, aus Rechtsgründen zu erschüttern.

2. Soweit die Revision in ihrer schriftlichen Begründung schließlich noch eine Amtspflichtverletzung darin sehen will, daß der Polizeirat P[REDACTED] es unterlassen habe, den Kläger von vornherein dem Zeugen F[REDACTED] zum Zwecke einer Beurteilung zu unterstellen, so kann sie damit schon deshalb keinen Erfolg haben, weil der Kläger in den Tatsacheninstanzen diesen Sachverhalt nicht zur Grundlage seines Schadensersatzanspruches gemacht hat und es eine in der Revisionsinstanz unzulässige Klageänderung bedeutet, wenn ein anderer oder ein weiterer Sachverhalt als bisher zur Grundlage des Klageanspruchs gemacht wird.

III.

Sonach erweist sich die Revision als unbegründet.
Sie muß unter Beachtung des § 97 ZPO für die Kosten-
entscheidung zurückgewiesen werden.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Keßler